

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2026

I. Allgemeines

1. Entscheidungen aus § 453 Absatz 1 StPO obliegen dem Vorsitzenden des Strafgerichts, der zur Entscheidung der Sache berufen gewesen wäre, wenn das Amtsgericht Pasewalk im ersten Rechtszuge erkannt hätte.

Soweit Entscheidungen nach § 453 Absatz 1 StPO notwendig werden, in denen nicht ein Amtsgericht, sondern ein anderes Gericht im ersten Rechtszuge entschieden hat, ist der Strafrichter, bei Abgabe von Jugendkammern der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig.

2. Bei Richterablehnung sind zuständig für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO und § 6 FamFG i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO:

der 2. Vertreter des abgelehnten Richters in dem jeweiligen Verfahren. Soweit ein Ablehnungsantrag gegen den 2. Vertreter des abgelehnten Richters eingeht, ist der 3. Vertreter des ursprünglich abgelehnten Richters, im Falle von dessen Ablehnung der 4. Vertreter des ursprünglich abgelehnten Richters und so fort für die Entscheidung über den ursprünglichen Ablehnungsantrag sofort zuständig.

Die im Falle der erfolgreichen Richterablehnung begründete Zuständigkeit des 1. Vertreters des abgelehnten Richters bleibt auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens bestehen.

Soweit über ein Befangenheitsgesuch noch nicht abschließend entschieden ist, geht bei einer Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den dann zuständigen 2. Vertreter des ursprünglich abgelehnten Richters über. Entsprechendes gilt bei einer Ablehnung der weiteren Vertreter. So geht im Falle der Ablehnung des 3. Vertreters des ursprünglich abgelehnten Richters bei einer Änderung der Geschäftsverteilung insoweit die Zuständigkeit auf den dann zuständigen 3. Vertreter des ursprünglich abgelehnten Richters über und so fort.

3. Bei Zurückverweisung gemäß § 354 Absatz 2 StPO und § 79 Absatz 6 OWiG, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig:

- a) für die Sachen des Dezernats 1 der Richter des Dezernats 5
- b) für die Strafrichtersachen des Dezernats 5 der Richter des Dezernats 7
- c) für die Schöffensachen des Dezernats 5 der Richter des Dezernats 1
- d) für die Sachen des Dezernats 7 der Richter des Dezernats 5
- e) für die Sachen des Dezernats 8 der Richter des Dezernats 1
- f) für die Strafsachen des erweiterten Schöffengerichts als beisitzender Richter der Richter des Dezernats 2

4. Regelung gem. § 23b GVG:

Wird eine Familiensache gem. §§ 153, 233, 263 FamFG an das Amtsgericht Pasewalk verwiesen, ist der Dezernent zuständig, der für die Ehesache zuständig ist. Im Falle mehrerer anhängiger Verfahren derselben **beteiligten Ehegatten** richtet sich die Richterzuständigkeit nach der Ehesache. Ist keine Ehesache anhängig, so ist bei Sachzusammenhang in Familiensachen das Verfahren an den Dezernenten abzugeben, bei dem das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist.

Sachzusammenhang besteht:

- bei Identität der **Antragsteller- und Antragsgegenseite** ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die **Beteiligtenrolle**,
- bei Identität **der Antragsteller- oder Antragsgegenseite** ohne Rücksicht auf deren **Beteiligtenrolle**, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

Für die OE 205 (nur noch Bestand) gilt die obige Sachzusammenhangsregelung mit folgender Maßgabe: Neueingänge werden nicht der OE 205, sondern den OE 200, OE 201, 204 oder 206 zugeordnet. Bestandsverfahren in der OE 205, bei denen ein Sachzusammenhang im obigen Sinne mit dem neu eingegangenen Verfahren besteht, werden von Amts wegen an den jeweils für den Neueingang zuständigen Dezernenten (OE 200 oder OE 201) abgegeben. Dies gilt immer, wenn es sich bei dem Neueingang um eine Ehesache handelt. In den übrigen Verfahren findet eine Abgabe der Bestandsverfahren der OE 205 ausnahmsweise nicht statt, soweit in diesen Bestandsverfahren bereits eine Sachentscheidung – auch einstweilige Anordnung – ergangen ist oder die Bestandsverfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs aktuell terminiert sind. Diese Bestandsverfahren bleiben dem Dezernat 205 zugeordnet.

5. Wiedereröffnung von Kindschaftssachen

Bei Wiedereröffnung einer Kindschaftssache im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach §§ 166 FamFG, 1696 BGB ist der bisherige Dezernent und im Falle des Dezernatswechsels sein Dezernatsnachfolger zuständig.

6. Bei Abtrennung von Verfahren gem. § 140 FamFG bleibt der bisherige Dezernent zuständig.

7. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO:

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter des Landgerichts Neubrandenburg oder des Amtsgerichts Pasewalk zu verweisen.

8. Bei mehreren Eingängen am selben Tag wird in alphabetischer Reihenfolge des Namens des Erstbeklagten/Erstantragsgegners/Betroffenen eingetragen. Dabei ist der erste Buchstabe des Familiennamens oder sonst der Anfangsbuchstabe des ersten das Wesen kennzeichnenden Wortes (z.B. bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen) maßgebend.

Bei am selben Tag eingehenden Ermittlungs- Straf- oder Bußgeldsachen ist die Reihenfolge der staatsanwaltlichen Aktenzeichen maßgebend.

9. In Beratungshilfeverfahren richtet sich die Zuständigkeit für Erinnerungen gegen die Rechtspflegerentscheidungen nach dem Sachgebiet, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

10. Betreuungsverfahren sind alle dem Betreuungsgericht zugeordneten Verfahren, ausgenommen solche nach dem PsychKG. Für einstweilige Anordnungen oder vorläufige Maßregeln ist – soweit für die betroffene Person noch kein Verfahren anhängig ist - jeweils der zum Zeitpunkt des Bedürfnisses der Fürsorge bestehende tatsächliche Aufenthaltsort für

die Zuständigkeit maßgeblich. Nach Erlass der Entscheidungen geht das Verfahren auf den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Dezenten sofort über.

11. Bei Unterbringungsverfahren nach PsychKG ist der Dezent, der die Entscheidung über die Unterbringung des Betroffenen trifft, auch für die Entscheidung über eine längerfristige Fixierung zuständig, solange die Unterbringung andauert. Während des Bereitschaftsdienstes ist die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters für alle während dieser Zeit anfallenden Entscheidungen nach PsychKG gegeben. Für Anträge auf Anordnung einer längerfristigen Fixierung, die erst nach Ende des Bereitschaftsdienstes angekündigt werden oder eingehen, ist der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständige Dezent zuständig, auch wenn zuvor während des Bereitschaftsdienstes eine Unterbringung nach PsychKG durch den Bereitschaftsrichter angeordnet worden ist.

12. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, bleiben bei Übergang eines Dezernates (auch eines Teildezernates) zum Stichtag des Wechsels (Vortag) bereits zur Terminierung verfügte Verfahren - sowie Verfahren, die im Sinn einer Endentscheidung entscheidungsreif sind - in der Zuständigkeit des bisherigen Dezenten. Betreuungsverfahren gehen sofort über, es sei denn sie sind bereits entscheidungsreif. In diesem Fall gehen sie nach der Entscheidung über.

13. Soweit Eingang nach Endziffern bestimmt wird, sind dies je die Gesamteingänge des Sachgebietes fortlaufend bei 1 beginnend vor Zuordnung zu den OEH'en

14. Soweit Eingang nach Rhythmus bestimmt wird, ist dieser ebenfalls auf die Gesamteingänge im Sachgebiet bezogen; die Anzahl der Abfolge bestimmt die Anzahl der Dezenten, auf die die Verfahren nacheinander fortlaufend zu verteilen sind, die Reihenfolge ist durch die je benannten beginnenden Ziffern bestimmt.

15. Für den Erlass oder die Verkündung eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren ist im Falle der Festnahme des Beschuldigten der für den Tag der Vorführung des Beschuldigten jeweils bestimmte Haftrichter zuständig.

16. Bei Rechtsmitteln gegen Eilentscheidungen in Betreuungsverfahren oder Verfahren nach PsychKG geht die Zuständigkeit für das Verfahren wegen der Abhilfebefugnis im dann laufenden Verfahren auf den für den Aufenthaltsort zuständigen Dezenten über, sollte dieser nicht ohnehin selbst entschieden haben.

17. Sobald eine zeitlich begrenzte Verhinderung endet, geht die Zuständigkeit wieder vom jeweiligen Vertreter auf den ursprünglich zuständigen Richter über.

18. Die Organisationseinheiten in Zivilsachen umfassen jeweils die folgenden Verfahren:

OE 100	Von den Neueingängen in Zivilsachen von jeweils 10 Verfahren der 10. Eingang sowie der bisherige Bestand zur OE 100
OE 101	Von den Neueingängen in Zivilsachen von jeweils 10 Verfahren der 9. Eingang sowie der bisherige Bestand zur OE 101
OE 102	Von den Neueingängen in Zivilsachen von jeweils 10 Verfahren der 2. bis 8. Eingang sowie der bisherige Bestand zur OE 102
OE 103	Von den Neueingängen in Zivilsachen von jeweils 10 Verfahren der 1. Eingang sowie der bisherige Bestand zur OE 103
3 C	bisheriger Bestand zu 3 C

4 C bisheriger Bestand zu 4 C

OE 602 Zwangsvollstreckung

19. Die Organisationseinheiten in Familiensachen umfassen jeweils die folgenden Verfahren:

- OE 200 Von den Neueingängen in Familiensachen von jeweils 10 Verfahren der 1. bis 6. Eingang und der bisherige Bestand der OE 200 mit Ausnahme der Verfahren, die der OE 204 oder der OE 206 zugeordnet sind.
- OE 201 Von den Neueingängen in Familiensachen von jeweils 10 Verfahren der 7. bis 10. Eingang und der bisherige Bestand der OE 201 mit Ausnahme der Verfahren, die der OE 204 oder der OE 206 zugeordnet sind.
- OE 202 Keine Neueingänge, nur Bestandsverfahren zur bisherigen OE 202
- OE 203 familiengerichtliche Erziehungsaufgaben gemäß § 34 Abs. 2 und 3 JGG
- OE 204 Bestandsverfahren sowie Neueingänge in Familiensachen, bei denen der Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers und/oder der Antragsgegnerin/des Antragsgegners und/oder eines beteiligten minderjährigen Kindes mit dem Buchstaben K beginnen. Soweit die entsprechenden Bestandsverfahren bis zum 31.12.2023 eingegangen sind, sind sie der OE 204 nur insoweit zugeordnet als sie zuvor zum Bestand der OE 200 gehörten. Die Zuständigkeit nach OE 204 hat Vorrang vor der Zuständigkeit nach OE 206
- OE 205 bisheriger Bestand des Dezernats 2, soweit nicht übergegangen.
- OE 206 Neueingänge und Bestandsverfahren in Kindschaftssachen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes sich im Bereich Anklam oder Anklam Land befindet sowie in sonstigen Familiensachen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners im Bereich Anklam oder Anklam Land befindet. Die Zuständigkeit nach OE 206 ist nachrangig gegenüber einer Zuständigkeit nach OE 204.

19. Die Organisationseinheiten in Straf- und Bußgeldsachen umfassen jeweils die folgenden Verfahren:

- OE 300 Von den Neueingängen in Strafsachen des Strafrichters **von jeweils 10 Verfahren der 1. bis 3. Eingang**, der bisherige Bestand OE 300 (Stand 31.03.25) sowie die Eingänge und der Bestand in Privatklageverfahren
- OE 301 Die Neueingänge und der Bestand in Schöffensachen und Strafsachen des erweiterten Schöffengerichts
- OE 302 bisheriger Bestand an Strafsachen des Jugendrichters zur OE 302
- OE 303 Alle Neueingänge des Jugendrichters und bisheriger Bestand an Strafsachen des Jugendrichters zur OE 303
- OE 304 Neueingänge und Bestand in Strafsachen des Jugendschöffengerichts
- OE 305 bisheriger Bestand an Strafsachen des Strafrichters zur OE 305, einschließlich der unter Haftsachen bezeichneten Entscheidungen und Maßnahmen in Freiheitentziehungssachen

- OE 306 bisherige Bestand an Strafsachen des Strafrichters zur OE 306
- OE 307 Von den Neueingängen in Strafsachen des Strafrichters **von jeweils 10 Verfahren den 6. Eingang bis 10. Eingang** sowie der bisherige Bestand zur OE 307
- OE 308 In Strafsachen des Strafrichters der bisherige Bestand zur OE 308 (Stand 31.03.25) und von den Neueingängen in Strafsachen des Strafrichters **von jeweils 10 Verfahren den 4. bis 5. Eingang**
- OE 310 Neueingänge und Bestand in Bußgeldsachen einschließlich der Erziehungshilfsverfahren, der Rechtshilfsverfahren und der Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist.
- OE 311 sonstige Sachen, die nach dem Gesetz dem Jugendrichter gesondert zugewiesen sind (z.B. §§ 68 Abs. 2, 98 OWiG)
- OE 320 Gs-Sachen des Ermittlungsrichters (einschließlich der unter Haftsachen bezeichneten weiteren Entscheidungen und Maßnahmen in Untersuchungshilfsverfahren) soweit nicht dem Dez. 321 zugeordnet
- OE 321 Gs-Sachen des Jugendrichters als Ermittlungsrichter

20. Die Organisationseinheiten in Betreuungs- und PsychKG-Sachen umfassen jeweils die folgenden Verfahren:

- OE 400 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat in:
- Ahlbeck
 - Altwarp
 - Eggesin
 - Hammer
 - Hintersee
 - Liepgarten
 - Luckow
 - Meiersberg
 - Torgelow (einschl. Torgelow-Holl, ausgenommen den Ortsteil Heinrichsruh)
 - Vogelsang/Warsin
- OE 401 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat in:
- Bergholz
 - Blankensee
 - Boock
 - Fahrenwalde
 - Glasow
 - Grambow
 - Koblenz
 - Krackow
 - Krugsdorf

- Löcknitz
- Nadrensee
- Nieden
- Penkun
- Plöwen
- Polzow
- Ramin
- Rollwitz
- Rossow
- Rothenklempenow
- Viereck
- Zerrenthin
- Pasewalk Bestandsverfahren, soweit das Verfahren vor dem 01.04.2025 eingegangen ist und eine ungerade Endziffer hat.

OE 402 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene hat seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat in:

- Altwigshagen
- Borckenfriede
- Brietzig
- Charlottenhorst
- Eichhof
- Eichhof Siedlung
- Finkenbrück
- Fleethof
- Friedrichshagen
- Groß Luckow
- Grünhof
- Heinrichsruh
- Heinrichswalde
- Jatznick
- Johannisberg
- Mariawerth
- Mittagsberg
- Mühlenhof
- Papendorf
- Rothemühl
- Schönwalde
- Strasburg
- Wietstock
- Wilhelmsburg
- Pasewalk Bestandsverfahren, soweit das Verfahren vor dem 01.04.2025 eingegangen ist und eine gerade Endziffer hat.

OE 403 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat in:

- Pasewalk, Bestandsverfahren, soweit nach dem 31.03.2025 eingegangen, sowie Neueingänge, einschließlich der Eilentscheidungen, bei denen sich die Betroffenen im Asklepios Klinikum Pasewalk aufhalten. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Eilentscheidungen in bereits laufenden Betreuungsverfahren. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit des jeweiligen Dezernenten.

- OE 404 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen gewöhnlichen Aufenthalt hat in:
- Stadt Anklam
- OE 405 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen gewöhnlichen Aufenthalt hat in:
- Anklam Land
- OE 406 wie OE 404, 405 (Altverfahren)
- OE 311 wie OE 404, 405 (Altverfahren)
- OE 313 wie OE 404, 405 (Altverfahren)
- OE 409 wie OE 410 (Altverfahren)
- OE 410 Betreuungsverfahren, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat in:
- Annenhof
 - Aschersleben
 - Borkenfriede
 - Bellin
 - Berndshof
 - Blumenthal
 - Eckbusch
 - Ferdinandshof
 - Grambin
 - Heinrichshof
 - Leopoldshagen
 - Louisenhof
 - Lübs
 - Mönkebude
 - Millnitz
 - Sprengersfelde
 - Ueckermünde
- sowie
- Eilentscheidungen nach Betreuungsrecht, bei denen sich der Betroffene im AMEOS Klinikum Ueckermünde oder in einer der Einrichtungen des AMEOS Klinikums Ueckermünde aufhält. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Eilentscheidungen, die in bereits laufenden Betreuungsverfahren zu treffen sind. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit des jeweiligen Dezernenten,
- OE 411 Altverfahren wie OE 410 (Altverfahren)
- OE 422 Verfahren nach dem PsychKG-MV

II. Richter und Geschäftsverteilung im Einzelnen

Dezernat 1*Direktor des Amtsgerichts **Burgdorf***

- a) OE 304
- b) OE 321 ohne Ermahnungsverfahren (§ 45 JGG)
- c) OE 311
- d) Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- e) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Angelegenheiten
- f) sämtliche Vollstreckungs- und Nachtragsentscheidungen zu den Verfahren der OE 304 (auch der von den Jugendrichtern anderer Gerichte an den Jugendrichter abgegebenen Verfahren nach §§ 58 Abs. 3, 61b Abs. 1, 65 Abs. 1 S. 4, 72 Abs. 6, 85 Abs. 5 JGG sowie der Vollstreckung gem. § 85 Abs. 4 JGG)
- g) OE 203 die vorgenannten Verfahren betreffend
- h) Wahl und Auslosung der Jugendschöffen
- i) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in Beratungshilfesachen)
- j) Betreuungsverfahren zur OE 403 mit gerader Endziffer, zur OE 401 mit gerader Endziffer
- k) Betreuungsverfahren Bestandsverfahren Pasewalk mit gerader Endziffer, soweit vor dem 01.04.2025 eingegangen (erfasst als OE 402)
- l) Grundbuchsachen
- m) Güterrichtersachen

Dezernat 2*Richter am Amtsgericht **Bischoff***

- a) OE 101, soweit vor dem 01.01.2016 anhängig geworden, sowie 3C
- b) OE 404, 405, 406, 311, 313
- c) Bestand zur OE 204 sowie die OE 205 (nur noch Bestandsverfahren)
- d) Neueingänge zur OE 206 mit den Endziffern 7 bis 9
- e) **Rechtshilfe** in den zugewiesenen Sachen
- f) **Erinnerungen** gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- g) **Strafsachen des erweiterten Schöffengerichts als beisitzender Richter**
- h) alle nicht verteilten Geschäfte, auch Strafsachen betreffend

Dezernat 3*Richterin am Amtsgericht **Selbmann***

- a) OE 200 und 202 sowie Neueingänge zur OE 204
- b) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- c) Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- d) Güterrichtersachen

Dezernat 4*Richterin am Amtsgericht **Petersen***

- a) OE 201
- b) OE 402 mit Ausnahme der Bestandsverfahren Pasewalk, soweit sie vor dem 01.04.2025 eingegangen sind. Diese sind der OE 401 zugewiesen, soweit sie eine ungerade Endziffer

haben (s. c)). Soweit diese Bestandsverfahren eine gerade Endziffer haben, sind sie dem Dezernat 1 zugewiesen.

- c) Betreuungsverfahren zur OE 401 mit ungerader Endziffer und zur OE 403 mit ungerader Endziffer
- d) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- e) Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen

Dezernat 5

Richter am Amtsgericht **Fleckenstein**

- a) OE 301
- b) Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Erwachsenenschöffen
- c) OE 300
- d) Nachtragsentscheidungen in den vorgenannten Verfahren und auch Abgaben eines Vorsitzenden des Schöffengerichts oder eines Strafrichters eines anderen Amtsgerichts betreffend
- e) OE 310
- f) OE 320
- g) OE 100
- h) Nachlasssachen
- i) Rechtshilfe in den zugewiesenen Verfahren
- j) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Verfahren
- k) Haftsachen*) gegen Erwachsene, die mittwochs und freitags anfallen

Dezernat 6

Richterin am Amtsgericht **Tanck**

- a) OE 400
- b) OE 409, 410, 411
- c) OE 422
- d) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Angelegenheiten
- e) Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen

Dezernat 7

Richterin **Rimböck**

- a) OE 305, in Haftsachen nur, soweit sie nicht dem Tagesdienst unterfallen
- b) OE 306
- c) OE 307
- f) die Nachtragsentscheidungen in den vorgenannten Verfahren
- g) OE 102 vom derzeitigen Bestand die Verfahren mit der Endziffer 1 soweit vor dem 01.07.2024 eingegangen
- h) OE 103 Bestand ab 01.07.2024 und Neueingänge
- i) Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- j) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- k) Haftsachen*) gegen Erwachsene, die dienstags anfallen

Dezernat 8

Richter **Schönzart**

- a) den Bestand und die Neueingänge zu den OE 302 und OE 303, soweit nicht vor dem 21.10.2024 durch den Richter des Dezernates 1 bereits terminiert

- b) OE 308
- c) die Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- d) Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- e) die Vollstreckungs- und Nachtragsentscheidungen in den zugewiesenen Sachen (auch der von den Jugendrichtern anderer Gerichte an den Jugendrichter abgegebenen Verfahren nach §§ 58 Abs. 3, 61b Abs.1, 65 Abs. 1 S. 4, 72 Abs. 6, 85 Abs. 5 JGG sowie der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 4 JGG)
- f) alle Ermahnungsverfahren (§ 45 JGG) – OE 321
- g) OE 203 in den zugewiesenen Sachen
- h) Bestand OE 206
- i) Neueingänge zur OE 206 mit den Endziffern 0 bis 6
- j) Haftsachen*) gegen Erwachsene, die donnerstags anfallen

Dezernat 9

Richter Burmeister

- a) OE 101 (mit Bestandsverfahren zum Stand 31.03.2025)
- b) OE 102 mit Ausnahme der Bestandsverfahren mit der Endziffer 1 (Stand 31.12.2024)
- c) OE 103 nur Bestandsverfahren mit dem Stand 30.06.2024
- d) OE 602
- e) Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- f) Erinnerungen in den zugewiesenen Sachen
- g) Haftsachen*) gegen Erwachsene, die montags anfallen

***) Haftsachen** sind: Entscheidungen des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen), soweit die Verkündung von Untersuchungshaft oder die Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft mit Vernehmung von Beschuldigten erforderlich ist, Entscheidungen nach § 126a StPO, richterliche Vernehmungen von Zeugen in Haftsachen, Auslieferungssachen nach dem IRG, Freiheitsentziehungssachen (Abschiebungs- bzw. Zurückschiebungshaft), in denen eine mündliche Anhörung von Betroffenen erforderlich ist, einschließlich Verfahren nach dem SOG-MV, BpolG, AsylG und dem ZollVG, nur ausgenommen Verfahren nach dem PsychKG.

Maßgeblich für die jeweilige Zuständigkeit ist der Tag, an dem das Bedürfnis des Tätigwerdens entsteht.

Der Richter der die Entscheidung getroffen hat, ist auch für Abhilfeentscheidungen zuständig.

Für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind sodann - die Untersuchungshaftsachen betreffend - die Ermittlungsrichter zuständig.

Im Falle der Ankündigung einer Vorführung zur Verkündung eines Haftbefehls ist der Haftrichter am Tage der Vorführung für die Verkündung des Haftbefehls zuständig; dies gilt auch für vorbereitende Maßnahmen, wie etwa die bereits vorher erforderliche Prüfung der Zuständigkeit im Fall des § 115a Abs. 1 StPO als nächstes Gericht.

III. Vertretung

Direktor des Amtsgerichts Burgdorf

A. Strafsachen mit Ausnahme der nach I. 3 c zurückverwiesenen Schöffensachen (s. C)

1. Vertr.: Richter SchöNZart
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
3. Vertr.: Richterin Rimböck
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
7. Vertr.: Richter Burmeister
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck

B. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
4. Vertr.: Richterin Rimböck
5. Vertr.: Richter Burmeister
6. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
7. Vertr.: Richter SchöNZart
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen

C. Zurückverwiesene Schöffensachen nach I. 3 c

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richter SchöNZart
3. Vertr.: Richterin Rimböck
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
6. Vertr.: Richter Burmeister
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck

Richter am Amtsgericht Bischoff

A. Betreuungsverfahren

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richterin Rimböck
7. Vertr.: Richter Burmeister
8. Vertr.: Richter SchöNZart

B. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Vertr.: Richter SchöNZart
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
5. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
7. Vertr.: Richterin Rimböck

8. Vertr.: Richter Burmeister

Richterin am Amtsgericht Selbmann

A. Familiensachen

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richter Schönzart
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
5. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
6. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
7. Vertr.: Richterin Rimböck
8. Vertr.: Richter Burmeister

B. Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
5. Vertr.: Richterin Rimböck
6. Vertr.: Richter Burmeister
7. Vertr.: Richtern am Amtsgericht Petersen
8. Vertr.: Richter Schönzart

Richterin am Amtsgericht Petersen

A. Familiensachen

1. Vertr.: Richter: Richter Schönzart
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
7. Vertr.: Richterin Rimböck
8. Vertr.: Richter Burmeister

B. Bereitschaftsdienst und Betreuungsverfahren

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr.: Richtern am Amtsgericht Selbmann
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richter Burmeister
7. Vertr.: Richterin Rimböck
8. Vertr.: Richter Schönzart

Richter am Amtsgericht Fleckenstein

A. Zivilverfahren

1. Vertr.: Richter Burmeister
2. Vertr.: Richterin Rimböck
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr. Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
6. Vertr.: Richter Schönzart
7. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

B. Haftsachen gegen Erwachsene, die mittwochs anfallen

1. Vertr.: Richter Schönzart
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richter Burmeister
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Richterin Rimböck
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

C. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst mit Ausnahme der nach Ziffer I. 3. a) zurückverwiesenen Jugendschöffensachen (s. D.)

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richter Schönzart
4. Vertr. Richterin Rimböck
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
8. Vertr.: Richter Burmeister

D. nach Ziffer I. 3. a) zurückverwiesene Jugendschöffensachen

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
2. Vertr.: Richter Schönzart
3. Vertr.: Richterin Rimböck
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
7. Vertr.: Richter Burmeister

Richterin am Amtsgericht Tanck

A. Betreuungs- und PsychKG-Verfahren

- a. Ueckermünde (Ausnahme: siehe unter B.)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richterin Rimböck
7. Vertr.: Richter Burmeister
8. Vertr.: Richter Schönzart

b. übrige Betreuungsverfahren

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richter Schönzart
6. Vertr.: Richterin Rimböck
8. Vertr.: Richter Burmeister

B.

a) Bereitschaftsdienst

b) unaufschiebbare Eilentscheidungen in den Betreuungs- und PsychKG-Verfahren, wenn sich die Betroffenen im AMEOS-Klinikum Ueckermünde aufhalten, eine Entscheidung bis zum nächsten Tag nicht abgewartet werden kann und nicht bereits ein Betreuungsverfahren in einem anderen Dezernat anhängig ist

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
5. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
6. Vertr.: Richterin Rimböck
7. Vertr.: Richter Burmeister
7. Vertr.: Richter Schönzart

Richterin Rimböck

A. Strafsachen und Haftsachen

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
3. Vertr.: Richter Schönzart
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
7. Vertr.: Richter Burmeister
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

B. Zivilsachen, übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
2. Vertr.: Richter Burmeister
3. Vertr.: Richter Schönzart
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
5. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck

Richter Burmeister

1. Vertr.: Richterin Rimböck
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
3. Vertr.: Richter Schönzart
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

Richter Schönzart

A. Familienverfahren

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
4. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
5. Vertr.: Richterin Rimböck
6. Vertr.: Richter Burmeister
7. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Fleckenstein

B. Strafverfahren

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
3. Vertr.: Richterin Rimböck
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
5. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
6. Vertr.: Richter Burmeister
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

C. Übrige Angelegenheiten und Bereitschaftsdienst

1. Vertr.: Richter Burmeister
2. Vertr.: Richterin Rimböck
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Bischoff
4. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
5. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Burgdorf

6. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
7. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Tanck
8. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

IV. Bereitschaftsdienst

Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen ist zuständig der durch Plan bestimmte Bereitschaftsrichter im wöchentlichen Wechsel. Eine Entscheidung ist nur dann unaufschiebbar, wenn dadurch, dass sie durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten oder dessen Vertreter während der regulären Dienstzeit getroffen wird, eine erhebliche Verzögerung eintritt. Sollte danach während der Bereitschaftszeit ein Antrag eingehen, den nicht der Bereitschaftsrichter, sondern der zuständige Dezernent während der Dienstzeit zu bescheiden hätte, wird der Bereitschaftsrichter seinerseits alle Anstrengungen unternehmen, die Entscheidung durch den zuständigen Dezernenten durch Information der Beteiligten, Anforderung von Attesten etc. vorzubereiten.

- a) an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 12.00 Uhr) der nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter bzw. sein Vertreter.
- b) an Werktagen außerhalb der allgemeinen Dienststunden ab 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr (freitags beginnend ab 12.00 Uhr) sowie am Samstag und Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr durch Rufbereitschaft im wöchentlichen Wechsel der durch Plan bestimmte Bereitschaftsrichter im wöchentlichen Wechsel der Kalenderwochen. Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils am Donnerstag um 16.00 Uhr vor dem jeweiligen Bereitschaftswochenende des Richters und endet in der darauffolgenden Woche am Donnerstag um 09.00 Uhr.
- c) Sollte bis zum Beginn der regulären Dienstzeit (montags bis freitags ab 09.00 Uhr) der zunächst zuständige Bereitschaftsrichter noch keine abschließende Entscheidung getroffen haben, geht die Zuständigkeit jeweils auf den regulären Dezernenten über.
- d) Die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des **Antrages** (Antragsverfahren) oder der **Anregung** (Verfahren von Amts wegen). In Unterbringungsverfahren nach dem BGB reicht als Anregung gem. § 24 Abs. 1 FamFG auch das Vorliegen eines begründeten ärztlichen Zeugnisses, soweit sich daraus die Notwendigkeit der Genehmigung der Einwilligung in die Maßnahme schlüssig ergibt; insoweit unterfallen die weiteren Ermittlungen (§ 26 FamFG) und Verfahrenshandlungen der/dem zum Zeitpunkt des Eingangs der Anregung zuständigen Richter/in/zuständigem Richter. Sollte in Unterbringungsverfahren nach dem BGB bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses der erforderliche Antrag nicht innerhalb von 1 Stunde nach Beginn des Bereitschaftsdienstes bei Gericht eingehen, geht die Zuständigkeit auf den Bereitschaftsrichter über. Für sämtliche Unterbringungsverfahren gilt, dass die Zuständigkeit auf den Bereitschaftsrichter übergeht, wenn nicht innerhalb von 1 Stunde nach Beginn des Bereitschaftsdienstes ein begründetes ärztliches Zeugnis bei Gericht vorliegt, aus dem sich die Notwendigkeit der Anordnung (PsychKG) oder gerichtlichen Genehmigung der Maßnahme (BGB) ergibt.
- e) Soweit der Eingang im Gericht aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist in PsychKG-Fällen zu prüfen, ob der Antrag bereits in der Klinik vorliegt. Ist dies der Fall, gilt der Antrag als zugegangen. In Betreuungssachen reicht in diesen Fällen die mündliche Anregung (auch durch Ärzte der Klinik).

f) Bei Verhinderung des Bereitschaftsrichters wird in der Weise vertreten, dass am 1. Tag der Verhinderung der 1. Vertreter, am 2. Tag der noch andauernden Verhinderung der 2. Vertreter und fortlaufend dann die jeweils folgenden Vertreter jeweils für einen Tag der Verhinderung zuständig sind. Nach dem in der Reihenfolge letzten Vertreter folgt dann wieder der erste Vertreter.

g) Für die Verfahren, die Anträge auf Haft oder Genehmigung des Gewahrsams nach dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und der Dublin III-VO zum Gegenstand haben, ist die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters von Montag bis Donnerstag schon vor 16.00 Uhr beziehungsweise am Freitag schon vor 12.00 Uhr dann begründet, wenn der während der allgemeinen Dienststunden zuständige Richter wegen vorrangiger, unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte oder aus organisatorischen Gründen (fehlender geeigneter Dolmetscher, fehlende Protokollkraft, fehlender freier Sitzungssaal oder Ähnliches) nicht in der Lage ist, die in einem Verfahren erforderliche Anhörung der Beteiligten vor 17.00 Uhr (montags bis donnerstags) beziehungsweise vor 13.00 Uhr (freitags) zu beginnen. Der während der allgemeinen Dienststunden zuständige Richter hat einen Vermerk zu fertigen und zu den Akten zu reichen, aus dem sich die Gründe für den späten Beginn des Anhörungstermins ergeben. Er hat den zuständigen Bereitschaftsrichter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

h) Das Präsidium erteilt durch Unterzeichnung dieses Geschäftsverteilungsplanes einem Tausch des Bereitschaftsdienstes unter Abweichung von der durch Plan bestimmten Reihenfolge vorab unter der Voraussetzung seine Zustimmung, dass der Tausch spätestens einen Tag vor Beginn des Bereitschaftsdienstes durch eine zu den Akten zu nehmende, mit Eingangsstempel zu versehende, schriftliche Erklärung gegenüber der Gerichtsverwaltung angezeigt wird. Diese Erklärung muss von den am Tausch beteiligten Richtern unterzeichnet sein.

gez. Burgdorf
Direktor des
Amtsgerichts

gez. Bischoff
Richter am Amtsgericht

gez. Selbmann
Richterin am Amtsgericht

gez. Fleckenstein
Richter am Amtsgericht

gez. Petersen
Richterin am Amtsgericht